



## ***Merkblatt für Antragsteller in GABI-FUTURE*** ***(i. d. Fassung vom 26.03.2007)***

Die Pflanzengenomforschungsinitiative GABI-FUTURE wird gemeinsam vom BMBF und den im Wirtschaftsverbund Pflanzengenomforschung GABI e.V (WPG) organisierten sowie weiteren Unternehmen getragen und finanziert. In enger Zusammenarbeit mit dem BMELV bzw. der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe hat sie das Ziel, die wissenschaftliche Basis des „Innovationsfeldes Pflanze“ im Sinne der Hightech-Strategie der Bundesregierung in Deutschland zu stärken, ein enges und dauerhaftes Netzwerk zwischen akademischer und industrieller Forschung zu knüpfen und mit Hilfe eines effizienten Wissens- und Technologietransfersystems die rasche Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis zu gewährleisten. Der Aufbau einer wissensbasierten Bio-Industrie in Deutschland, zu dem neben dem „Innovationsfeld Pflanze“ auch das „Innovationsfeld Biotechnologie“ der Hightech-Strategie beitragen wird, soll die beschleunigte Entwicklung von Produkten mit hohem Wertschöpfungspotential in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Zierpflanzenbau, Ernährung, Gesundheit, Pharmazie, Chemie und Umwelt ermöglichen. Dabei wird eine enge Vernetzung mit den thematisch verbundenen Förderbereichen Genomforschung an Mikroorganismen, Genomforschung an Nutztieren, Molekulare Ernährungsforschung und BioIndustrie 2021 angestrebt.

### **1. Steuergremien**

Die Steuerung der Forschungsaktivitäten erfolgt auf drei Ebenen: auf der förderpolitischen Ebene durch das *Lenkungsgremium*, auf der wissenschaftsstrategischen Ebene durch den *Wissenschaftlichen Beirat* und auf der Programm-Management-Ebene durch den *Koordinierungsausschuss*.

#### **1.1. Lenkungsgremium**

Dem Lenkungsgremium gehört je ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), der Wissensgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und zwei Vertreter der Wirtschaft (benannt vom WPG) an. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag jeder im Lenkungsgremium vertretenen Organisation im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern des Lenkungsgremiums benannt werden. Ständige Gäste des Lenkungsgremiums sind die Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und des Koordinierungsausschusses, Vertreter des mit der Durchführung von GABI-FUTURE beauftragten Projektträgers Jülich (PtJ) sowie ein Vertreter der Patent- und Lizenzagentur für GABI-FUTURE (PLA), der WPG-Geschäftsstelle und der GABI-Geschäftsstelle.

Aufgabe des Lenkungsgremiums ist es, förderpolitische Entscheidungen des BMBF im Feld der Pflanzengenomforschung vorzubereiten und das BMBF im Rahmen der Umsetzung des „Innovationsfeldes Pflanze“ im Rahmen der der Hightech-Strategie zu beraten. Hierzu sollen Abstimmungen mit den Steuer- bzw. Fachgremien der Förderaktivitäten Genomanalyse an

Mikroorganismen (GENOMIK), Genomanalyse an Tieren (FUGATO), Molekulare Ernährungsforschung und BioIndustrie 2021 vorgenommen werden. Darüber sollen Verbindungen und Kooperationen mit Förderprogrammen anderer Fördermittelgeber hergestellt werden. Das Lenkungsgremium schlägt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates vor. Dem WPG steht dabei ein Vorschlagsrecht für sechs der dreizehn Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats zu.

### **1.2. Wissenschaftlicher Beirat**

Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus dreizehn auf ihrem Fachgebiet ausgewiesenen in- und ausländischen Wissenschaftlern aus Academia und Wirtschaft zusammen, die vom Lenkungsgremium namentlich vorgeschlagen und vom PtJ im Auftrag des BMBF für einen Zeitraum von vier Jahren berufen werden. Mindestens sechs der dreizehn Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen Wissenschaftler aus dem Ausland sein. Der Wissenschaftliche Beirat ist verantwortlich für die wissenschaftliche Strategie von GABI-FUTURE unter Berücksichtigung der Ziele der Hightech-Strategie der Bundesregierung. Auf der Grundlage internationaler Entwicklungen auf diesem Wissenschaftsgebiet gibt der Wissenschaftliche Beirat Empfehlungen für Inhalt, Struktur und Organisation von GABI-FUTURE an das Lenkungsgremium und das BMBF weiter. Unterstützt vom PtJ führt der Wissenschaftliche Beirat das Begutachtungsverfahren für die eingehenden Projektskizzen unter Einbeziehung externer nationaler und internationaler Experten durch. Auf der Grundlage der externen Gutachten (*peer reviews*) formuliert der Wissenschaftliche Beirat unter Berücksichtigung o. g. strategischer Gesichtspunkte Förderempfehlungen an das BMBF.

Der Wissenschaftliche Beirat ist außerdem für die Evaluierung von GABI-FUTURE zuständig. Hierzu können zusätzliche externe Experten zugezogen werden. Er kann dazu Einzelbegutachtungen vor Ort vornehmen oder Statusseminare, Workshops etc. durchführen. Entsprechende Aufträge zur Organisation solcher Veranstaltungen kann der Wissenschaftliche Beirat an den Koordinierungsausschuss erteilen. Ständiger Gast des Wissenschaftlichen Beirats ist ein Vertreter der Patent- und Lizenzagentur für GABI-FUTURE (PLA).

### **1.3. Wissenschaftlicher Koordinierungsausschuss**

Der Wissenschaftliche Koordinierungsausschuss konstituiert sich nach dem Start der Forschungsprojekte. Aus den im Rahmen von GABI-FUTURE geförderten Vorhaben (einschließlich der nationalen Partner internationaler Verbände) werden von den Projektleitern fünf Vertreter für den Wissenschaftlichen Koordinierungsausschuss durch Wahl bestimmt. Diese Wahl findet spätestens im Rahmen des GABI-Statusseminars 2008 statt und erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Wissenschaftliche Koordinierungsausschuss ist zuständig für die Vertretung der Gesamtinitiative nach außen und innen. Er repräsentiert die Projekte in ihrer Gesamtheit und vertritt ihre Belange im Dialog mit den anderen Gremien und Institutionen in GABI-FUTURE. Seine Aufgabe ist ferner die Unterstützung der Forschungsprojekte durch Weitergabe von Informationen und Vermittlung von Kontakten. Er kann dazu Workshops veranstalten, Informationsveranstaltungen durchführen und Diskussionsforen einberufen. Darüber hinaus ist er für die Herausgabe einer periodisch erscheinenden Informationsschrift verantwortlich und die Darstellung von GABI-FUTURE im Internet.

Der Wissenschaftliche Koordinierungsausschuss wird von der GABI-FUTURE-Geschäftsstelle unterstützt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren der Wissenschaftliche Koordinierungsausschuss und die Geschäftsstelle eng mit dem PtJ und der PLA.

## **2. Wissenschaftliche Infrastruktur**

Für Zuwendungsempfänger im Rahmen von GABI-FUTURE werden Ressourcenzentren als Serviceanbieter zur Verfügung stehen. Diese Einrichtungen sollen spezifische Serviceleistungen anbieten, die von Zuwendungsempfängern entgeltlich in Anspruch genommen werden können. Hierzu zählen z.B. die Entwicklung und/oder die Bereitstellung von

- definiertem Pflanzenmaterial,
- Pflanzengenom-bezogenen Daten,
- Marker-, Primer-Sätzen für Kartierungsanalysen,
- genomischen Bibliotheken der für GABI-FUTURE relevanten Spezies mit angeschlossenen DNA-Pools,
- cDNA-Bibliotheken,
- EST-Hochdichte-DNA-Filtern, Proteinexpressionsfiltern,
- einer klon- bzw. pflanzenbezogenen Primärdatenbank für Pflanzen.

Im Rahmen der Förderrichtlinien zu GABI-FUTURE können sich Einrichtungen um die Vergabe solcher Serviceleistungen bewerben. Potentiellen Serviceanbietern wird empfohlen, vor Antragstellung Kontakt mit potentiellen künftigen Kunden aufzunehmen und eine Bedarfsanalyse vorzunehmen. Eine Projektskizze hat nur Erfolgsaussichten, wenn sie auf der Grundlage realistischer Bedarfsdaten eingereicht wird. Zur Förderung werden nur Projekte solcher Bewerber gelangen, die bereits Serviceerfahrungen besitzen und eine entsprechende Infrastruktur nachweisen können.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Forschungsergebnisse, die unmittelbar durch Nutzung von Materialien und durch Dienstleistungen eines Ressourcenzentrums im Rahmen eines GABI-FUTURE-Projekts entstanden sind (Primärdaten), in die Primärdatenbanken von GABI-FUTURE einzugeben. Dazu gehören insbesondere auch Sequenzierdaten. Diese Daten unterliegen einem bevorzugten Leserecht durch einen definierten Nutzerkreis.

### **3. Wissens- und Technologietransfer**

Die Projekte von GABI-FUTURE werden einzeln oder im Verbund durchgeführt.

Der Wissens- und Technologietransfer im Rahmen von GABI-FUTURE erfolgt systematisch und bedarfsorientiert. Die im Rahmen von GABI-FUTURE gemachten Erfindungen sind vor der Veröffentlichung schutzrechtlich abzusichern. Die Beziehungen zwischen den GABI-FUTURE-Partnern (Zuwendungsempfänger aus Wissenschaft und Wirtschaft, Mitgliedern des Wirtschaftsverbands und der PLA) werden durch „Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise“ des BMBF zu den Zuwendungsbescheiden für GABI-FUTURE geregelt und durch privatrechtliche Verträge zwischen den einzelnen GABI-FUTURE Partnern ergänzt. Daraus ergeben sich für jeden Beteiligten besondere Rechte und Pflichten.

#### **3.1. Wirtschaftsverbund**

Die Wirtschaft organisiert sich in einem Verbund mit dem Namen Wirtschaftsverbund Pflanzengenomforschung GABI e.V. (WPG; [www.wirtschaftsverbund-gabi.de](http://www.wirtschaftsverbund-gabi.de)). Ein Merkblatt mit Einzelheiten zu den Vorteilen einer Mitgliedschaft im WPG kann bei der Geschäftsstelle des WPG (Kaufmannstr. 71-73, 53115 Bonn, Tel: 0228-9858148, E-mail [info@wirtschaftsverbund-gabi.de](mailto:info@wirtschaftsverbund-gabi.de)) angefordert werden. Die Satzung des WPG sieht neben Regelungen über seinen Zweck, die Mitgliedschaft, die Beiträge und seine Organe insbesondere auch die Unterstützung von GABI-FUTURE durch Mitfinanzierung von Gemeinschaftsaufgaben und durch die Finanzierung einer Patent- und Lizenzagentur für GABI-FUTURE (PLA) vor. Antrag stellenden Unternehmen, die bisher nicht Mitglied im WPG sind und beabsichtigen, ein Projekt im Rahmen der GABI-FUTURE Ausschreibung durchzuführen, wird dringend empfohlen, Mitglied im WPG zu werden.

#### **3.2. Patent- und Lizenzagentur für GABI-FUTURE (PLA )**

Aufgabe der PLA ist die Unterstützung aller Zuwendungsempfänger bei der Patentierung und Verwertung der gewerblich nutzbaren Forschungsergebnisse von GABI-FUTURE. Sie unterstützt auf Anfrage alle GABI-FUTURE-Partner in Vertragsverhandlungen sowie bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Schutzrechts- und Verwertungsstrategie. Dabei hat die PLA als unabhängige Einrichtung in gleicher Weise die Interessen der Zuwendungsempfänger und des WPG in Übereinstimmung mit den Regeln dieses Merkblatts zu wahren. Die PLA hält intensiven Kontakt zu den Arbeitsgruppen und informiert sich regelmäßig über den Stand der Forschungsvorhaben. Außerdem erhält sie vom

BMBF/PtJ ausführliche Daten über geförderte Vorhaben. Sie prüft Manuskripte für beabsichtigte Veröffentlichungen aus Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung auf patentwürdige Sachverhalte und erhält das 3-monatige bevorzugte Leserecht an den Daten der Primärdatenbanken (s. a. 3.3.1.4.). Die PLA ist verpflichtet, den WPG regelmäßig über die Forschungsergebnisse aus Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung zu informieren und Technologieangebote zu unterbreiten. Ist in Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung keine Verwertung der Forschungsergebnisse durch die beteiligten Kooperationspartner vorgesehen, wird empfohlen, die Verwertung in Übereinstimmung mit den Regeln für Projekte ohne Wirtschaftsbeteiligung (vgl. 3.3.2. und 3.3.3.) durchzuführen.

### **3.3. Patentierung und gewerbliche Verwertung von Forschungsergebnissen in Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung**

Für Zuwendungsempfänger in Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung und die PLA gelten hinsichtlich der schutzrechtlichen Absicherung und gewerblichen Verwertung von Forschungsergebnissen folgende Regeln:

#### **3.3.1. Allgemeine Regelungen**

*3.3.1.1. Projektanträge.* Alle positiv begutachteten und zur Förderung durch das BMBF vorgesehenen Projektanträge werden durch den PtJ spätestens zwei Wochen nach Aussprechen des Bewilligungsbescheides entsprechend den aktuell geltenden Förderrichtlinien des BMBF der PLA und der Geschäftsstelle von GABI-FUTURE, die zuvor zur vertraulichen Handhabung der Daten zu verpflichten sind, zur Kenntnis gegeben. Auf diese Weise sollen frühzeitig Kooperationen zwischen Wirtschaft und Academia ermöglicht werden, indem die PLA oder die Geschäftsstelle von GABI-FUTURE den Zuwendungsempfängern entsprechende Vorschläge unterbreiten.

*3.3.1.2. Veröffentlichungen.* Beabsichtigte Veröffentlichungen (einschließlich Abstracts sowie geplante Einspeisungen von Daten in öffentliche Datenbanken) werden der PLA nach folgendem Verfahren zur Kenntnis gebracht: Aussagekräftige Manuskriptentwürfe werden spätestens 4 Wochen vor Einreichung bei der für die Veröffentlichung zuständigen Stelle (Herausgeber, Editoren, Kongress-Organisatoren), die fertigen Manuskripte jedoch wenigstens 6 Wochen vor Veröffentlichung der PLA vorgelegt, die diese Daten vertraulich behandelt, prüft und die Zuwendungsempfänger auf schutzrechtswürdige Sachverhalte hinweist. Den Vorschlägen, insbesondere denen zur schutzrechtlichen Absicherung, die die PLA nach Abschluss der Überprüfung macht, soll gefolgt werden. Vor Ablauf von 6 Wochen nach Übersendung des Manuskripts erfolgt eine Veröffentlichung nur nach schriftlicher Freigabeerklärung durch die PLA.

*3.3.1.3. Primärdaten.* Alle Forschergruppen sind verpflichtet die in GABI-FUTURE erzielten Primärdaten (s. Ziffer 2) in die Primärdatenbanken von GABI-FUTURE einzugeben. Eine Liste der Primärdatenbanken von GABI-FUTURE kann beim PtJ angefordert werden. Weiterhin sind die Zuwendungsempfänger aufgefordert, auch alle übrigen Forschungsergebnisse aus GABI-FUTURE diesen Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

*3.3.1.4. Leserecht an Primärdaten.* Das bevorzugte Leserecht an Primärdaten ist folgendermaßen geregelt: Für einen Zeitraum von drei Monaten ab Eingabe der Daten in eine Primärdatenbank besitzen die zur Geheimhaltung verpflichteten GABI-Partner (Zuwendungsempfänger, Mitglieder des WPG und die PLA) gemeinsam mit den die Daten eingebenden Forschern/Zuwendungsempfängern einen exklusiven Zugang zu diesen Daten, es sei denn, die eingebenden Forscher/Zuwendungsempfänger beanspruchen eine Sperrfrist von bis zu sechs Monaten, innerhalb derer nur sie selbst und ihre Partner des Kooperationsvertrags Zugang zu diesen Daten haben. In begründeten Fällen kann diese Sperrfrist bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden. In diesen Fällen beginnt die Frist für das bevorzugte Leserecht der Mitglieder des WPG und der PLA im Anschluss an

die festgelegte Sperrfrist. Auf Antrag der eingebenden Forscher/Zuwendungsempfänger kann in besonders begründeten Fällen (z.B. wenn die Verwertungsmöglichkeiten von Ergebnissen durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit einem Mitglied des WPG, das nicht direkter Kooperationspartner ist, geprüft werden) die dreimonatige Sperrfrist angemessen verlängert werden. Anträge auf Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen sind an den PtJ zu richten, der dazu eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats und der PLA einfordert. Nach Ablauf der Frist für das bevorzugte Leserecht der Mitglieder des WPG und der PLA stehen die Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sperrfristen für die entsprechend 3.3.1.3 freiwillig in die Primärdatenbank eingestellten übrigen Forschungsergebnisse werden vom eingebenden Datenproduzenten in Absprache mit den Betreibern der Primärdatenbanken individuell geregelt.

### **3.3.2. Patentierung**

Für Zuwendungsempfänger in Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung gilt unter Beachtung der einschlägigen Regelungen, insbesondere des Arbeitnehmererfindergesetzes, bei der schutzrechtlichen Absicherung ihrer Forschungsergebnisse folgendes: Die schutzrechtliche Absicherung der Forschungsergebnisse des Zuwendungsempfängers erfolgt in dessen eigenem Namen. Die schutzrechtliche Anmeldung kann er entweder selbst (einschließlich vertraglicher gebundener Dienstleister wie PVAs) oder durch die PLA durchführen lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die PLA unverzüglich über die Ergebnisse der schutzrechtlichen Absicherung zu informieren und bei der Verwertung dieser Schutzrechte die Rechte des WPG zu beachten. Führen die PLA oder die Patentabteilung eines Mitglieds des WPG die schutzrechtliche Anmeldung durch, so werden alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten von diesen übernommen. Die PLA beauftragt externe Patentanwälte mit der Ausarbeitung prioritätsbegründender Patentanmeldungen.

### **3.3.3. Gewerbliche Verwertung**

Für die in GABI-FUTURE erzielten Forschungsergebnisse besteht eine Verwertungspflicht entsprechend NKBF98 bzw. ANBest-P und BNBest-BMBF98. Für die gewerbliche Verwertung von Forschungsergebnissen aus Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung gilt folgendes:

*3.3.3.1. Erstverhandlungsrecht.* Bei beabsichtigter Lizenzvergabe ist zunächst allen Mitgliedern des Wirtschaftsverbundes ein ab Zugang des Angebots auf drei Monate befristetes Erstverhandlungsrecht zum Abschluss einer Lizenz oder eine entsprechende Option einzuräumen. Aufgenommene Verhandlungen mit interessierten Mitgliedern des WPG müssen innerhalb von weiteren zwei Monaten abgeschlossen sein. Macht keines der Mitglieder des WPG von seinem Erstverhandlungsrecht Gebrauch, so ist der Inhaber der Schutzrechte frei, diese anderweitig anzubieten.

*3.3.3.2. Meistbegünstigungsrecht.* Scheitert die Lizenzvergabe an ein Mitglied des WPG an den vom Inhaber der Schutzrechte geforderten Lizenzbedingungen, so ist der Inhaber der Schutzrechte nicht berechtigt, Dritten eine Lizenz zu günstigeren Bedingungen zu gewähren, es sei denn, er hat den Mitgliedern des WPG die Lizenz zu denselben günstigen Bedingungen angeboten und kein Mitglied des WPG hat innerhalb von drei Monaten Interesse an der Lizenz geäußert.

*3.3.3.3. Ausgründungen.* Werden auf der Basis von Ergebnissen aus GABI-FUTURE Unternehmen aus gegründet, deren Firmensitz in Deutschland beheimatet ist, treten die Rechte der Mitglieder des WPG für den Vorgang der Übertragung von Schutzrechten oder exklusiven Lizenzen auf den Firmengründer zurück. Soll der Firmensitz außerhalb Deutschlands liegen, ist zu prüfen, inwieweit bei dieser Form der Verwertung die Bestimmungen der NKBF98, Ziff. 12.2, 12.3, 16.2 und 16.3 bzw. der BNBest - BMBF 98, Ziff. 7.2, 7.3 und 10.2 berührt werden. Eine Entscheidung, ob die Rechte der Mitglieder des WPG auch in diesem Fall zurücktreten, wird vom Zuwendungsgeber getroffen.

### **3.4. Patentierung und gewerbliche Verwertung von Forschungsergebnissen aus Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung**

In Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung werden Verbundprojekte von Partnern aus der gewerblichen Wirtschaft und dem akademischen Bereich zur Förderung gelangen. Für alle Zuwendungsempfänger in Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung gelten die bereits unter 3.3.1.3. und 3.3.1.4. beschriebenen Regelungen. Den Zuwendungsempfängern in Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung wird empfohlen, die für Projekte ohne Wirtschaftsbeteiligung unter 3.3.1.2. beschriebenen Regeln zu beachten. Die unter 3.3.2 und 3.3.3. beschriebenen Regelungen gelten für Projekte mit Wirtschaftsbeteiligung jedoch nicht. Zuwendungsempfänger in Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung können bezüglich der Patentierung von Forschungsergebnissen sowie der gewerblichen Verwertung von Forschungsergebnissen freie Absprachen treffen. Die Absprachen haben insbesondere sicherzustellen, dass für die gewerbliche Nutzung von Forschungsergebnissen, die ein anderer Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise erarbeitet hat, ein angemessenes Entgelt zu zahlen ist. Die Zuwendungsbedingungen des BMBF sowie die ggf. von den beteiligten Zuwendungsempfängern zu beachtenden haushaltsrechtlichen Regelungen sind in den Absprachen zu berücksichtigen.